



An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel 0431 / 64 03 - 501
Fax 0431 / 64 03 - 680
baeumer@egv-erzbistum-hh.de
www.erzbistum-hamburg.de

24. Februar 2014

Entwurf eines Gesetzes über Sonn- und Feiertage / DS 18/1242

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief vom 27. Januar 2014. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur
Stellungnahme wahr.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf aus folgenden Gründen abzulehnen:

I. Zum Anlass der Antragstellung

Wie der Abgeordnete Dr. Patrick Breyer mehrfach ausgeführt hat¹, ist Hintergrund des vorliegenden
Gesetzentwurfes ein so genanntes Osterfeuer, das in der Vergangenheit mehrfach bereits am Abend
des Gründonnerstags abgebrannt worden ist und welches im Jahr 2014 nicht mehr genehmigt
worden ist.

Laut Medienberichten nahmen an diesem so genannten Osterfeuer am Gründonnerstag bis zu 7000
Personen teil². Dies sind rund 0,25 % der Bevölkerung Schleswig-Holsteins³. Der Abgeordnete Dr.
Patrick Breyer leitet daraus ab, dass das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (SFTG) einer
Überarbeitung bedarf.⁴ Wir bezweifeln stark, dass die bloße Teilnahme von 0,25 % der schleswig-
holsteinischen Bevölkerung an einer Veranstaltung als Begründung für die beabsichtigte
Veränderung des SFTG ausreicht.

II. Begründung

In der Begründung führt die Fraktion der PIRATEN aus, dass der bisher geltende Schutz stiller
kirchlicher Feiertage gerade von jungen Menschen als bevormundend empfunden werde. Das Verbot
öffentlicher Versammlungen an stillen Feiertagen sei zudem nicht mehr zeitgemäß.

¹ Siehe <http://www.patrick-breyer.de/?p=191552>

sowie das Plenarprotokoll des Schleswig-Holsteinischen Landtags (18. WP), 43. Sitzung, Seite 3485 ff

² Stormarner Tageblatt vom 24. Juli 2013: „Landjugend-Event vor dem Aus“

³ Die Gesamtinwohnerzahl Schleswig-Holsteins lag laut Statistischem Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein im Juli
2013 bei 2811470 Personen

⁴ Siehe <http://www.patrick-breyer.de/?p=191552>



Hierbei handelt es sich offensichtlich um bloße Vermutungen der Antragsteller, da weder belegt wird, dass und warum eine repräsentative Anzahl von jungen Menschen die angebliche Bevormundung empfindet noch warum das Verbot öffentlicher Versammlungen an stillen Feiertagen nicht mehr zeitgemäß sein soll.

1. Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV

Gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV gilt der grundgesetzliche Schutz dem ganzen Feiertag und nicht wenigen Feierstunden. Aus unserer Sicht genügt eine nicht näher begründete und daher mutmaßlich willkürliche Festlegung von Zeitabschnitten innerhalb des Feiertages nicht den grundgesetzlichen Vorgaben.

2. Art. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl⁵

Ebenfalls sieht Art. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl die Gewährleistung des Schutzes „(...) der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage“ vor. Auch hier sind offensichtlich keine bloßen Feierstunden gemeint. Zudem bekennt sich das Land Schleswig-Holstein dazu, dass „Ruhe- und Besinnungszeiten von tragender Bedeutung auch für Gesellschaft und Staat sind“.

3. § 6 I 1,2 SFTG

Insgesamt überzeugt die Argumentation der Fraktion der PIRATEN nicht, dass der besondere Schutz der genannten drei Tage nicht mehr zeitgemäß sei.

a) Änderung des SFTG 2004

Vor knapp zehn Jahren haben die Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtags ausführlich über die gesellschaftliche Auffassung über den Sinn und Zweck der Sonn- und Feiertage debattiert und sind zu dem Schluss gekommen, dass „der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag unter besonderem Schutz bleiben sollen“⁶.

Es ist derzeit nicht erkennbar und nicht belegt, dass und warum sich der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich des Schutzes von Sonn- und Feiertagen so schnell so gravierend verändert haben soll.

b) Wortwahl § 6 I 1 und § 3 II SFTG

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzgeber bewusst die besondere Einschränkung in § 6 I 1 SFTG belassen hat, wonach alle in den §§ 3 und 5 SFTG genannten Beschränkungen sowie öffentlichen Veranstaltungen verboten sind soweit sie nicht „dem ernsten Charakter des Tages entsprechen“. Hier hat der Gesetzgeber also bewusst einen deutlich höheren Maßstab angelegt als in der Formulierung von § 3 II SFTG, wonach auf Handlungen abgestellt wird, die „dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen“.

⁵ GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 268

⁶ DS 15/2802

sowie ähnlich: Plenarprotokoll des Schleswig-Holsteinischen Landtags (15. WP), 118. Sitzung, S. 9217ff.



4. Bedeutung des Karfreitags

Das Osterfest, an dem die Auferstehung Jesu gefeiert wird, ist das höchste christliche Fest. Allerdings ist das Osterfest im Zusammenhang mit der Kreuzigung - also dem Tod - Jesu zu sehen und zu verstehen: Ohne Kreuzigung keine Auferstehung; ohne Karfreitag kein Osterfest. Nach christlichem Verständnis ist der Karfreitag nicht nur der Tag des Gedenkens an das Leid Christi, sondern auch der Tag, an dem aller Menschen gedacht wird, die heute – im übertragenen Sinne – ihr Kreuz tragen müssen. Die Stille an diesem Tag ist ein wichtiges Zeichen dieses Gedenkens und der Solidarität. Sie wird in den Kirchen zum Beispiel durch das Verklingen der Orgel und das Schweigen der Kirchenglocken spürbar. Wer also mit leidenden Menschen solidarisch ist, hält Stille, Trauer und Schmerz aus. Dazu gehört für sehr viele Menschen – gerade in einem Land wie Schleswig-Holstein mit so tiefen christlichen Wurzeln - auch die besondere Prägung des Tages, die ihn deutlich von Werktagen und anderen Feiertagen unterscheidet.

5. Volkstrauertag

Beim Volkstrauertag handelt es sich unbestritten nicht um einen kirchlichen Feiertag. Der Volkstrauertag wurde durch den 1919 gegründeten Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zum Gedenken an die Kriegstoten des Ersten Weltkrieges eingeführt.⁷ Insofern ist es falsch, wenn die Fraktion der Piraten den Volkstrauertag generell unter die kirchlichen Feiertage subsumiert. Demzufolge ist auch die aufgestellte Behauptung, junge Menschen würden den geltenden Schutz der stillen Feiertage als bevormundend empfinden (und dies angesichts der Mitgliedszahlen der christlichen Kirchen in Schleswig-Holstein), unbegründet.

6. Wegfall von § 6 I 3 SFTG

Der Antrag der Piraten Fraktion sieht den Wegfall von § 6 I 3 SFTG vor. Auch hier hat sich der Landesgesetzgeber schon bei der letzten Änderung 2004 für die Beibehaltung entschieden. Richtig ist, dass hier kein abstraktes Verbot ausgesprochen wird, sondern hiermit vielmehr gewährleistet werden soll, dass der stille Charakter der drei hervorgehobenen Tage Karfreitag, Totensonntag und Volkstrauertag gewahrt bleibt. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich jeweils um die Prägung eines gesamten Tages im ganzen Land und nicht nur an ausgewählten Orten und während der Gottesdienste.

III. Fazit

Aus den oben genannten Gründen ist der vorliegende Gesetzentwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

⁷ www.volkstrauertag.de/informationen/geschichte.html